3. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381) der §§ 1 - 5a, 6a, 9 - 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnberg in Ihrer Sitzung am 03.09.2026 folgende 3. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Löhnberg vom 20.06.2024 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle / Leichenhalle

Für die Nutzung der Friedhofshalle / Leichenhalle wird eine Pauschalgebühr von 90,00 EUR berechnet.

Für die Nutzung der Kühlung wird eine Gebühr von 75,00 EUR pro Tag berechnet.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Bestattungsgebühren

(1) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes wird folgende Gebühr erhoben:

a) bei der Bestattung der Leiche in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte

eines Kindes bis 5 Jahre	550,00 EUR
eines Erwachsenen oder Kindes ab 5 Jahren	800,00 EUR

b) bei der Beisetzung einer Urne in

Urnen Erdgräbern	400,00 EUR
Urnenwand	200,00 EUR

Nutzungsgebühren

(2) Für die Nutzungszeit von 25 Jahren bei Urnen, werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	500,00 EUR
b) Urnenwand	1.200,00 EUR
c) Rasenurnengrab	500,00 EUR
d) Urnenstelen	500,00 EUR
e) Anonymes Urnenfeld	500,00 EUR

(3) Für Nutzungszeit von 30 Jahren bei Särgen wird zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

1600,00 EUR

(4) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 150,00 EUR erhoben. Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % der Bestattungsgebühren berechnet.

(5) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsbescheides des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 187,50 EUR.

(6) Das Nutzungsrecht an einem Grab kann auf Antrag gewährt werden.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 19 (1) der Friedhofsordnung) wird folgende Gebühr erhoben:

für eine zweistellige Wahlgrabstätte 3.000,00 EUR

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 (1) und (2) der Friedhofsordnung) wird folgende Gebühr erhoben:

bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 1/40 nach Absatz 1.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 18 (2) der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten bei

Urnengräbern	250,00 EUR
bei Einzelgräbern	300,00 EUR
bei zweistelligen Wahlgrabstätten	600,00 EUR

Artikel II

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Löhnberg vom 03.09.2026 tritt ab Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Löhnberg, den 09.11.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Löhnberg

Reiner Greve
Bürgermeister